

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 9. Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung des Maria Anna-Ordens. S. 43. — Nr. 10. Gesetz über die Zugewinn und Reichelosen der Staatsdiener. S. 44. — Nr. 11. Befreiung wegen Genehmigung der Güterabgabe von Kellern nach Weichenberg. S. 50. — Nr. 12. Verordnung, die Bezeichnung des Besitzungsrechtes zum Bau einer elektrischen Bahn vom Bahnhof Klingenthal nach Unterförschenberg betr. S. 55. — Nr. 13. Verordnung, die Änderung des § 68 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 28. Juli 1899 betr. S. 56. — Nr. 14. Bekanntmachung, eine Abänderung der Hofzengerordnung betr. S. 56. — Nr. 15. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 12. Juli 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personensandes und die Umschreibung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. S. 57.

Nr. 9. Nachtrag

zu der Urkunde über die Stiftung des Maria Anna-Ordens;

vom 21. Januar 1913.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

haben beschlossen, die Urkunde über die Stiftung des Maria Anna-Ordens vom
15. Mai 1905 dahin zu erweitern:

1.

Zwischen die zweite Ordensklasse und das Maria Anna-Kreuz wird eine weitere
Abstufung des Ordens eingeschoben. Letztere bildet fortan die dritte Klasse des Ordens.
Sie besteht in einem in der Form und Größe des Maria Anna-Kreuzes in blauer
Emaill ausgeführten und mit Silber eingefassten Kreuze mit silbernem Mittelschild.

2.

Der Maria Anna-Orden besteht nunmehr aus drei Klassen und dem bisherigen
Maria Anna-Kreuz.